

Musikinstrumenten-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen:
AIG Europe S.A.,
Direktion für Deutschland

Produkt:
Musikinstrumenten-Versicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Musikinstrumentenversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Ihnen ein Schaden an den versicherten Sachen, beispielsweise Ihrer Instrumente, finanziell ersetzt wird.



Was ist versichert?

- ✓ Beschädigungen oder Abhandenkommen ihrer versicherten Gegenstände.

Was wird ersetzt?

- ✓ Im Schadenfall ersetzen wir den Versicherungswert. Das ist der Verkehrswert des versicherten Gegenstandes am Tag des Schadens bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag. Sie soll dem Versicherungswert entsprechen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Liebhaberwerte können wir grundsätzlich nicht berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Schäden aufgrund von Abnutzung,
- ! Schäden die böswillig oder mutwillig von Ihnen oder Ihren Familienangehörigen verursacht wurden



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt für die im Versicherungsschein angegebenen Länder.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich anzeigen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Sie im Schadenfall unseren Anordnungen Folge zu leisten haben. Im Falle eines Diebstahls, eines Abhandenkommens, einer räuberischen Erpressung oder eines Brandschadens müssen Sie Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle oder dem zuständigen Beförderungsunternehmen erstatten. Sollten Sie Nachrichten über den Verbleib Ihres Instrumentes haben, müssen Sie diese Angaben der zuständigen Polizeidienststelle sofort mitteilen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit. Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung können Sie für eine Dauer von einem Jahr oder drei Jahren abschließen und gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z.B. möglich nach dem Eintritt des Versicherungsfalles. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.



Wo bin ich versichert?

Die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung gilt ebenfalls für im Ausland eintretende Versicherungsfälle, wenn diese auf das im Versicherungsschein genannten Grundstück und den darauf stehenden Gebäuden im Inland zurückzuführen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen unter anderem folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Sie sind verpflichtet, Änderungen zum versicherten Risiko unverzüglich mitzuteilen.
- Besondere gefahrdrohende Umstände sind bei Aufforderung von Ihnen zu beseitigen.
- Sie müssen jeden Schadenfall unverzüglich anzeigen, auch dann, wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Gebotene und Ihnen mögliche Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens sind zu ergreifen. Gleichzeitig unterstützen Sie durch wahrheitsgemäße und vollständige Schadenberichte während der Schadenermittlung und Schadenregulierung.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung sind die Beiträge vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu entrichten. Sie können die Beiträge überweisen oder uns eine Bankeinzugsermächtigung erteilen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit erfolgen.

Bei Eintritt eines Schadenfalls oder durch einen Wegfall Ihres Versicherungsrisikos (Bsp. Veräußerung des Hauses) können Sie ebenfalls den Versicherungsschutz kündigen. Der Vertrag endet damit bereits vor dem vereinbarten Ablauf.